

ERKLÄRUNG Gemeinwohlorientiertes Unternehmen

Was ist ein Gemeinwohlorientiertes Unternehmen?

Ein „Gemeinwohlorientiertes Unternehmen“¹ bezeichnet ein Unternehmen,

- für das das soziale oder gesellschaftliche, gemeinwohlorientierte Ziel Sinn und Zweck seiner Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert,
- dessen Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen und
- dessen Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

Darüber hinaus unterliegen die hier antragsberechtigten Sozialunternehmen der KMU – Definition der EU und sind dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig (marktwirtschaftliche Umsätze > 30 %, Umsätze aus staatlichen Zuschüssen < 50 %).

Erklärung zum Gemeinwohlorientierten Unternehmen

Ich, (Name des Unterzeichners), gesetzliche/r Vertreter/in
von(Firma) erkläre hiermit,
dass das oben genannte Gemeinwohlorientierte Unternehmen:

¹ Das Gemeinwohlorientierte Unternehmen wird oftmals auch als „soziales Unternehmen“ bezeichnet. (Definition der EU - Social Business Initiative und der Nationalen Strategie der Bundesregierung für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen vom September 2023)

I.

ein Unternehmen oder selbständige/r Unternehmerin oder Unternehmer ist	Ja	Nein
und das primäre Ziel hat, positive und messbare Effekte für die Gesellschaft zu erzielen, anstatt Gewinn für seine Eigentümerinnen und Eigentümer, Partnerinnen und Partner und Aktionärinnen und Aktionären, Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu generieren;	Ja	Nein
und Dienstleistungen oder Waren bereitstellt, die positive Auswirkungen auf die Gesellschaft haben und/oder	Ja	Nein
seine Waren oder Dienstleistungen auf eine Art und Weise herstellt, die seine soziale Zielsetzung verkörpert	Ja	Nein

Das gesellschaftliche Ziel des Gemeinwohlorientierten Unternehmens ist: (bitte spezifizieren):

II.

Das Unternehmen verwendet seine Gewinne vorrangig, um sein soziales/gesellschaftliches Ziel zu erreichen	Ja	Nein
Es verpflichtet sich, die Gewinnausschüttung an seine Anteilseignerinnen und Anteilseigner und Eigentümerinnen und Eigentümer auf maximal 40 % zu begrenzen, um sicherzustellen, dass eine solche Ausschüttung das Hauptziel nicht untergräbt. Die gemäß des Beteiligungsvertrags an das Mikromezzaninstitut abzuführende gewinnabhängige Vergütung wird vom Gewinn abgezogen. Vom verbleibenden Gewinn (nach Abzug der gewinnabhängigen Vergütung) müssen mindestens	Ja	Nein

60 % der Gewinne reinvestiert und maximal 40 % der Gewinne dürfen ausgeschüttet werden. Bei Kapitalgesellschaften darf dabei die Begrenzung der Gewinnausschüttung nicht durch verdeckte Gewinnausschüttungen umgangen werden. Die Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers müssen angemessen sein. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind Privatentnahmen, die einen kalkulatorischen Unternehmerlohn in Höhe von 60.000 EUR p.a. übersteigen, auf 40 % des Gewinns (Gewinn nach Abführung der gewinnabhängigen Vergütung) beschränkt. 60 % des verbleibenden Gewinns (nach Abzug des kalkulatorischen Unternehmerlohns in Höhe von 60.000 EUR p.a. und Abführung des gewinnabhängigen Entgelts) müssen reinvestiert werden.		
---	--	--

III.

Es wird soweit möglich auf unternehmerische, verantwortliche und transparente Weise geführt, insbesondere durch die Einbeziehung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kundinnen und Kunden und Interessengruppen, die von seiner Geschäftstätigkeit	Ja	Nein
--	-----------	-------------

IV.

Das Unternehmen verpflichtet sich zu Transparenz bei der Verfolgung seines sozialen / gesellschaftlichen Ziels. Es verpflichtet sich, ohne Benachrichtigung und Zustimmung des Mikromezzaninstituts keine Änderungen an diesem Ziel vorzunehmen.

V.

Mir / uns ist bekannt, dass die hier gemachten Angaben einer Überprüfung unterliegen. Ich (wir) verpflichte(en) mich (uns), das Mikromezzaninstitut schriftlich über zukünftige Änderungen zu informieren, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen beeinträchtigen könnten.

VI.

Mir (uns) ist bekannt, dass jede falsche Erklärung zur Annullierung und sofortigen Rückzahlung der erhaltenen Finanzierung / Förderung und zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen kann. Die gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift